

# **Gesetz zur Übergangsregelung für Online-Casinospiele**

## **§ 1**

Bereits erteilte Genehmigungen für die Veranstaltung und den Vertrieb von Onlinecasinospielen gemäß § 4 i. V. m. §§ 19 und 20 des Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz) vom 20.10.2011, GVOBl. S. 280, gelten für eine Übergangsphase bis zur Erteilung einer sonstigen Erlaubnis auf Grundlage deutschen Rechts mit Geltung für Schleswig-Holstein, längstens bis zum 30. Juni 2021, nach Maßgabe der in der Genehmigung enthaltenen Regelungen weiterhin als erteilt.

## **§ 2**

§ 4 Absatz 4 Glücksspielstaatsvertrag findet insoweit keine Anwendung.

## **§ 3**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

### Begründung:

Der geltende Glücksspielstaatsvertrag ist befristet bis zum 30. Juni 2021. Spätestens für die Zeit ab Mitte 2021 ist daher ein neuer Regulierungsrahmen zu entwickeln. Die Länder stehen aktuell in einem engen Dialog miteinander, um für die Zeit nach Auslaufen des Glücksspielstaatsvertrages am 30. Juni 2021 eine für alle Länder tragfähige Gesamtlösung, die alle relevanten glücksspielrechtlichen Aspekte abdeckt und regelt, herbeizuführen. In diesen Dialog bringen sich alle Länder konstruktiv und zielorientiert ein.

Gleichzeitig läuft die sogenannte Experimentierphase, mit der das staatliche Monopol für den Bereich der Sportwetten zeitlich begrenzt suspendiert wurde, am 30. Juni 2019 aus. Für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2021 haben die Länder einen qualifizierten Zwischenschritt in Form eines Glücksspieländerungsstaatsvertrages vereinbart, mit dem im Kern die Experimentierphase für diesen Bereich bis zum Auslaufen des Glücksspielstaatsvertrages verlängert und die Deckelung der Anzahl möglicher Konzessionen aufgehoben werden soll.

Diskussionsbedarf zwischen den Ländern für die Zeit ab Mitte 2021 besteht insbesondere bei der Regulierung von Online-Glücksspielen. In Schleswig-Holstein wurden auf Grundlage des – ausschließlich in Schleswig-Holstein geltenden – Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz) unter strengen qualitativen Anforderungen Erlaubnisse für das Anbieten solcher Glücksspiele erteilt. Diese behielten auch unter dem Regime des geltenden Glücksspielstaatsvertrages bis zu ihrem sukzessiven Ablauf im Zeitraum Dezember 2018 bis Februar 2019 ihre Gültigkeit. Die Implementierung eines geordneten Regulierungsrahmens spätestens für die Zeit ab Mitte 2021 für Online-Glücksspiele, mit dem die Ziele gemäß § 1 Glücksspielstaatsvertrag, insbesondere der Jugend- und Spielerschutz wie auch die Geldwäscheprävention, dauerhaft sichergestellt werden kann, muss das Ziel sein. Als Vorbild für einen solchen Rahmen könnte das Glücksspielgesetz dienen. Der unregulierte – und damit unkontrollierte – Markt ist, gemessen am Bruttospielertrag, in den letzten vier Jahren bundesweit um über 80 Prozent gewachsen. In diesem Segment werden bundesweit fast 50 Milliarden Euro an Spieleinsätzen getätigt. Diese Zahlen belegen das Erfordernis eines klar konturierten Regulierungsrahmens.

Aus den vorgenannten Gründen ist weder erklär- noch vertretbar, in der Zwischenzeit, d.h. bis zum Inkrafttreten eines Anschlussstaatsvertrages ab Mitte 2021, auf einen fest etablierten Regulierungsrahmen zu verzichten, mit dem die Ziele des Glücksspielstaatsvertrages bestmöglich in Schleswig-Holstein bislang umgesetzt werden konnten. Es soll daher für eine Übergangsphase eine landesrechtliche Grundlage geschaffen werden, auf dessen Basis die bereits erteilten Genehmigungen zeitlich begrenzt fortgelten. Die Absicht, eine zeitlich eng begrenzte landesrechtliche Grundlage zu schaffen und – in der Konsequenz – das Verbot von Online-Casinoangeboten gemäß den Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages in Schleswig-Holstein nicht zur Anwendung zu bringen, wurde durch die Ländergesamtheit zur Kenntnis genommen. Schleswig-Holstein wird für die Übergangsphase alle inhaltlichen Anforderungen zur Gewährleistung des Spielerschutzes sowie des Jugend- und Verbraucherschutzes und der Nutzung des sogenannten Safe-Servers in der Art sicherstellen, die mindestens den Voraussetzungen entsprechen, die im Glücksspielgesetz festgelegt waren.